

---

## **Betrieb der Kegelbahnen ab dem 2. Juni 2020 (gültig für Freizeit-Kegelgruppen)**

Stand: 04.06.2020 / MS

Nach der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg in der ab dem 27. Mai 2020 gültigen Fassung ist der Betrieb von allen öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten unter Bedingungen und Anforderungen ab dem 2. Juni 2020 nicht mehr untersagt.

Somit kann der TSV seine Kegelbahnen wieder betreiben, allerdings mit erheblichen Einschränkungen. Basis für den Sportbetrieb sind:

- Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 9. Mai 2020 in der ab dem 27. Mai 2020 gültigen Fassung
- Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportstätten (Corona-Verordnung Sportstätten – CoronaVO Sportstätten) vom 22. Mai 2020

Diese Unterlagen sind in der Kegelbahn ausgehängt. Danach gelten insbesondere folgende Bedingungen und Anforderungen:

- 1) Gültige Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen sind konsequent einzuhalten.
- 2) Personen,
  - a. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
  - b. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.dürfen die Kegelbahn nicht betreten.
- 3) Während der gesamten Kegeleinheiten muss ein Abstand von mindestens eineinhalb Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen durchgängig eingehalten werden. Dieses Abstandsgebot gilt nicht für Verwandte und Personen, die im gleichen Haushalt leben.
- 4) Für jede Trainings- und Übungsmaßnahme ist eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Einhaltung der vorgenannten Regeln verantwortlich ist.
- 5) Die Namen und Vornamen aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Telefonnummer oder Adresse sowie der Name der verantwortlichen Person sind in jedem Einzelfall zu dokumentieren.
- 6) Die Nutzung von Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen ist untersagt.

Für die Kegelbahne des TSV wird – ergänzend zu den o. g. behördlichen Anforderungen - die Umsetzung wie folgt geregelt:

- a) Es dürfen nur die Kegelbahnen 1 und 4 benutzt werden; die Nutzung kann durch jeweils eine Gruppe mit maximal 10 Teilnehmern erfolgen. Diese Zahl wird begrenzt durch die Zahl der verfügbaren Sitzplätze mit Gewährleistung des Mindestabstandes gemäß Punkt 3 oben. Falls nur eine Bahn belegt ist, können die Sitzplätze auf der anderen Seite mitbenutzt werden.
- b) Es dürfen nur die jeweils angemeldeten Gruppen in die Kegelbahn; dabei sind die genehmigten Zeiten und die zugewiesene Bahn strikt einzuhalten.
- c) Nach Beendigung des Kegeln sind die Kugeln mit den bereitgestellten Mitteln zu desinfizieren.
- d) Die Dokumentation des Kegelbetriebes ist mittels des beigefügten Dokumentationsblattes (siehe Anlage) für jede Gruppe und jeden Termin einzeln durchzuführen. Die Dokumentationsblätter sind unverzüglich in der Geschäftsstelle abzugeben oder in den TSV-Briefkasten vor dem Klubhaus einzuwerfen.

Heidelberg, den 4. Juni 2020



Manfred Schückler  
1. Vorsitzender

#### **Anlage**

1. Dokumentationsblatt



